



Hartmannbund-Hauptversammlung 2015

Beschluss Nr. 6

Sektorenübergreifende Neustrukturierung der Notfallversorgung statt Portalpraxen

1 Der Hartmannbund fordert eine grundlegende Neustrukturierung der
2 Notfallversorgung. Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) und die
3 Krankenhäuser sind aufgerufen, Vereinbarungen über effiziente und
4 sektorenübergreifende Strukturen zu schaffen, die problemlos wechselseitig fließende
5 Übergänge ermöglichen. Der Gesetzgeber wird aufgefordert, die rechtlichen
6 Grundlagen dafür zu schaffen, dass Notfallversorgung grundsätzlich in Kooperation
7 zwischen dem stationären und dem ambulanten Sektor erfolgt und insoweit aus einem
8 separaten, sektorübergreifenden, unbudgetierten Honoraropf zu vergüten ist. Dabei
9 sind gesetzliche Patientensteuerungsmaßnahmen unverzichtbar.

10

11 Begründung:

12

13 Der aktuelle Entwurf des Krankenhausstrukturgesetzes konkretisiert eine bereits in
14 § 75 Abs. 1b SGB V enthaltene Kooperationsverpflichtung der KVen mit den zugelas-
15 senen Krankenhäusern zur Sicherstellung des kassenärztlichen Notdienstes dahin-
16 gehend, dass die KVen in der Regel sogenannte Portalpraxen in oder an
17 Krankenhäusern einrichten sollen. In diesen Praxen soll entschieden werden, auf
18 welcher Ebene und in welchem Umfang die Weiterbehandlung des Patienten zu
19 erfolgen hat. Gleichzeitig ist vorgesehen, dass die Vergütung der Leistungen „im
20 Notfall und im Notdienst“ aus einem eigenen Honorarvolumen zu Lasten der
21 vertragsärztlichen Gesamtvergütung erfolgt, mit der Maßgabe, dass dafür keine
22 Honorarbegrenzungsmaßnahmen angewendet werden dürfen.

23 Diese Maßnahmen verhindern aber auch weiterhin nicht, dass Patienten unkritisch
24 Notfallambulanzen an Kliniken, dann über den Zugang durch Portalpraxen, aufsuchen
25 und damit den kassenärztlichen Notdienst weiter aufblähen würden.

26 Anstatt durch immer weitere gesetzgeberische Eingriffe die ärztliche und die
27 gemeinsame Selbstverwaltung zunehmend in Vorgaben zu pressen und letztlich
28 unmöglich zu machen, ist der Gesetzgeber gefordert, Konsequenz zu zeigen: Die
29 Notfallversorgung ist im Sinne eines für alle und jederzeit möglichen ärztlichen
30 Zugangs zu öffnen und die dafür erforderlichen Mittel extrabudgetär zur Verfügung zu
31 stellen. Des Weiteren sind Steuerungsmaßnahmen vorzuschalten, die das
32 Inanspruchnahmeverhalten der Patienten nachhaltig beeinflussen können.

Berlin, 7. November 2015